

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Kreisausschuss des
Wetteraukreises
Europaplatz

61169 Friedberg (Hessen)

Geschäftszeichen IV.6 - 620.020.017 - 28 -
Bearbeiter Herr Hörnig
Durchwahl 0611-368 2649

Ihr Zeichen SFD 05
Ihre Nachrichten vom 03. Mai 2010 und 10. Februar 2011

Datum 28. Februar 2011

Schulentwicklungsplan Allgemeinbildende Schulen 8. Fortschreibung

Ihre Anträge vom 03. Mai 2010 und 10. Februar 2011
Stellungnahmen des Staatlichen Schulamts vom 01. September 2010 und 10. Februar 2011
Mein Erlass vom 30. Januar 2008

Mit Schreiben vom 03. Mai 2010 haben Sie mir die vom Kreistag des Wetteraukreises am 10. März 2010 beschlossene 8. Fortschreibung des Schulentwicklungsplans „Allgemeinbildende Schulen“ zur Zustimmung vorgelegt. Mit Schreiben vom 10. Februar 2011 haben Sie diese Vorlage zurückgezogen und durch eine vom Kreistag am 09. Februar 2011 beschlossene Neufassung ersetzt. Zu dieser Vorlage erbitten Sie gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), meine Zustimmung und beantragen ferner die Zustimmung zu Schulorganisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG.

A. Vorbemerkung

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 1 und 2). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich

die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss, wobei es nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, sondern aufgrund seiner Gesamtverantwortung die Planung einer Zweckmäßigkeitskontrolle unterziehen und die einzelnen Maßnahmen daraufhin überprüfen kann, ob sie mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sind (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 2 bis 4 m.w.N.). *(Siehe auch beigefügtes Vorblatt „Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger“.)*

B. Schulentwicklungsplan – Allgemeines

Im vorliegenden Schulentwicklungsplan des Wetteraukreises sind die bestehenden Betreuungs- und Bildungsangebote umfangreich und übersichtlich dargestellt. Er enthält detaillierte Angaben zur Schülerzahlenentwicklung und zu den Übergangsquoten, zur Gebäude- und Raumsituation an den Schulen sowie zu pädagogischen Konzepten und Schulprofilen.

Grundsätzlich ist bei der Schulentwicklungsplanung stets zu berücksichtigen, dass gemäß § 144 HSchG die Gestaltung des schulischen Angebots maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt wird. Dieses dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen und der Anmeldungen an weiterführenden Schulen sowie in dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten.

Laut einer Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes vom Februar 2009 („Schüler und Schulentlassene in Hessen 2020 – Ergebnisse der regionalisierten Schüler- und Schulabgängervorausberechnung für die allgemeinbildenden Schulen bis 2020“; s. Seite 61 f.) werden die Schülerzahlen an den allgemein bildenden Schulen des Wetteraukreises in den nächsten fünf Jahren um 16 Prozent von heute rund 31.900 auf 26.900 zurückgehen; in zehn Jahren werden es noch rund 24.800 Schüler sein, was einem Rückgang von 22 Prozent entspricht. Eine solche demografische Entwicklung erfordert vorausschauendes Handeln, das im vorliegenden Plan nicht in allen Bereichen hinreichend sichtbar ist.

C. **Zustimmung mit Einschränkungen und Auflagen**

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A und B stimme ich der vorliegenden Fortschreibung des Schulentwicklungsplans „Allgemeinbildende Schulen“ des Wetteraukreises gemäß § 145 Abs. 6 HSchG mit den nachfolgend genannten Einschränkungen zu:

Der Planung, die **Außenstelle Nieder-Mockstadt der Karl-Weigand-Schule** in Florstadt aufzuheben, stimme ich zu. Von der Zustimmung ausgenommen werden die übrigen Teile der Grundschulplanung für den Planungsbezirk Friedberg, die Planung für die **Grundschulen** in den Planungsbezirken Nidda, Altstadt und Gedern sowie die Planung für die **Sekundarstufe I** in den Planungsbezirken Friedberg und Büdingen.

C.1. **Sekundarstufe I – Auflagen**

Bis zum Jahresende 2012 ist eine Teilfortschreibung vorzulegen, in der den nachfolgend beschriebenen Auflagen Rechnung zu tragen ist:

- Der Hauptschulzweig der **Herzbergsschule** in Kefenrod im Planungsbezirk Büdingen ist aufzuheben; die Schule ist als Grundschule weiterzuführen.
- Im **Planungsbezirk Friedberg** sind die Haupt- und Realschulangebote zu konsolidieren. Erreicht werden kann dies mittels der Aufhebung einer Schule und/oder der Bündelung von Angeboten zu einer Verbundschule, ggf. auch in Verbindung mit der Umwandlung in eine Mittelstufenschule (*vorbehaltlich der Änderung des HSchG*).

C.2. **Grundschulen – Auflagen**

Nachfolgend genannte Schulen sind mit benachbarten Grundschulen zu Verbundschulen zusammenzulegen.

<u>Planungsbezirk Nidda:</u>	Grundschule Ulfa (derzeit 38 Schüler/2 Klassen)
<u>Planungsbezirk Gedern:</u>	Schule am Niedertor (derzeit 47 Schüler/2 Klassen)
<u>Planungsbezirk Altstadt:</u>	Grundschule Höchst (derzeit 48 Schüler/3 Klassen)
<u>Planungsbezirk Friedberg:</u>	Grundschule Stammheim (derzeit 48 Schüler/3 Klassen)

Bei nachfolgend genannten Schulen ist die Schließung der Außenstelle zu veranlassen.

Planungsbezirk Friedberg

Gemeinsame Musterschule:	Standort Ossenheim (derzeit 14 Schüler/1 Klasse)
Geschw.-Scholl-Schule Niddatal:	Standort Bönstadt (18 Schüler/1 Klasse)

Planungsbezirk Nidda

Josef-Moufang-Schule:

Standort Eichelsdorf (11 Schüler/1 Klasse)

D. Begründung

D.1 Sekundarstufe I

Gemäß § 144 a Abs. 1 Satz 1 HSchG besteht für alle Schulstufen und Schulformen die Notwendigkeit, eine zweckmäßige Auslastung herzustellen und Maßnahmen vorzusehen, die eine sinnvolle Unterrichtsarbeit gewährleisten. Entgegen dieser Vorgabe unterhält der Wetteraukreis in den Planungsbezirken Butzbach, Büdingen und Friedberg zur Deckung des Schulbedarfs in der Sekundarstufe I mehr Bildungsangebote als erforderlich.

Angesichts der eingangs skizzierten demografischen Entwicklung werden im Haupt- und Realschulbereich an den einzelnen Standorten zunehmend freie Kapazitäten entstehen. Während der Schulträger für Butzbach mit Aufhebung des Haupt- und Realschulzweigs der MPS Oberer Hüttenberg eine zweckmäßige Schulorganisation anstrebt, entspricht die Planung für Friedberg und Büdingen nicht den Anforderungen des § 145 Abs. 3, 4 und 6 HSchG (angemessene personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes, regional ausgeglichenes Schulangebot, zweckmäßige Schulorganisation). Das Überangebot im mittleren Bildungsgang ist zu reduzieren, um angesichts weiter sinkender Schülerzahlen eine Konsolidierung der verbleibenden Angebote zu erzielen. Dies stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

D.1.1. Planungsbezirk Butzbach

An der MPS **Oberer Hüttenberg** rekrutiert sich der Haupt- und Realschulzweig von jeher ausschließlich aus der eigenen Förderstufe. Diese aber verzeichnet mit 25 bzw. 26 Anmeldungen in den Schuljahren 2009/10 und 2010/11 einen dramatischen Einbruch gegenüber durchschnittlich 52 Anmeldungen in den Vorjahren. Eine Aufhebung des Haupt- und Realschulzweigs wird zu einer Stabilisierung der übrigen Angebote in der Sekundarstufe I führen; der Planung kann dementsprechend zugestimmt werden.

Ihre Planung zur Umwandlung der Haupt- und Realschule **Schrenzerschule** in eine integrierte Gesamtschule (IGS) steht mit den Errichtungsvoraussetzung des § 144 a Abs. 2 Satz 2 HSchG im Einklang. Nach Auswertung der Anmelde- und Statistikzahlen gehe ich

davon aus, dass mit der Organisationsänderung Klassengrößen erreicht werden, die eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit in allen drei Bildungsgängen erlauben. Butzbach erhält ein vielfältiges und begabungsgerechtes Schulangebot, das gewährleistet, dass Eltern den Bildungsgang ihres Kindes wählen können. Nicht zuletzt ist davon auszugehen, dass die Maßnahme zu einer Entlastung des Gymnasiums Weidigschule führen wird. Daher stimme ich der Planung zur Umwandlung der Schrenzerschule in eine IGS zu.

D.1.2. Planungsbezirk Büdingen

Da der Grundschulzweig der **Herzbergsschule** aufgrund deutlich rückläufiger Schülerzahlen künftig nur noch zweizügig geführt werden wird und bereits im laufenden Schuljahr 2010/11 in der Hauptschule nur noch jahrgangsübergreifender Unterricht (mit 11 bzw. 9 Schülern in den Stufen 5 und 6) stattfindet, ist hier eine zweckmäßige Organisation des Hauptschulzweigs gemäß § 145 Abs. 6 HSchG absehbar nicht zu erzielen. Sie selbst beklagen die unzureichende Ausstattung mit naturwissenschaftlichen Räumen sowie die Tatsache, dass kein höherwertiger Abschluss möglich ist (S. 438); und Sie erwarten keine Verbesserung der Situation. Nach einer Aufhebung des Hauptschulzweiges der Herzbergsschule werden die Dohlbergschule in Büdingen sowie die Gesamtschule Gedern weiterhin als wohnortnahe Alternativen zur Verfügung stehen.

D.1.3. Planungsbezirk Friedberg

In der **Erich-Kästner-Schule** in Rosbach wird schon seit Jahren wegen zu geringer Schülerzahlen in den Klassenstufen 5, 6 und 7 schulformübergreifend unterrichtet. Die für das Schuljahr 2010/11 erhofften zusätzlichen Anmeldungen (S. 212) blieben aus: Vier Anmeldungen für den Hauptschulzweig und 20 für den Realschulzweig sind keine Grundlage für eine zweckmäßige Schulorganisation gemäß § 145 Abs. 6 HSchG.

An der **Karl-Weigand-Schule Florstadt** ist gegenwärtig die Jahrgangsstufe 7 im Haupt- wie im Realschulzweig jeweils einzügig organisiert. In der Förderstufe ist mit 33 Anmeldungen für das aktuelle Schuljahr ein Rückgang um fast ein Drittel im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen. Da sich der Haupt- wie auch der Realschulzweig ausschließlich aus der eigenen Förderstufe rekrutieren, ist auch hier eine zweckmäßige Organisation des Haupt- und Realschulzweigs nicht zu erwarten. Auch an der **Geschwister-Scholl-Schule Niddatal** ist der Haupt- und Realschulzweig jeweils einzügig. Die von Ihnen an-

visierte Erhöhung der Anmeldungsquote für den Realschulzweig auf 67 Prozent wurde für das Schuljahr 2010/11 mit 38 Prozent (19 Realschulanmeldungen) deutlich unterschritten. Obwohl Sie die damit einher gehenden eingeschränkten Differenzierungsmöglichkeiten durchaus bedauern, wollen Sie – ebenso wie an der Erich-Kästner-Schule in Rosbach (s. o.) – „zunächst abwarten“. Dem kann nicht gefolgt werden.

Die **Henry-Benrath-Schule Friedberg** verfügt über freie Kapazitäten im Mittelstufenbereich: Für die Hauptschule liegen die Anmeldezahlen seit Jahren unter der Mindestzahl für die Klassenbildung. Im Realschul- und Gymnasialbereich unterliegen die Anmelde- und damit Schülerzahlen erheblichen Schwankungen, wodurch die jeweils angestrebte Dreizügigkeit nicht als stabil bezeichnet werden kann.

In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist die Zahl der Angebote des mittleren Bildungsgangs im Planungsbezirk Friedberg zu reduzieren, um längerfristig die erforderliche Konsolidierung herzustellen. Dies kann mittels Aufhebung einer Schule, Bündelung von Haupt- und Realschulzweig an einem Standort durch Zusammenschluss zu einer Verbundschule oder durch Umwandlung in eine Mittelstufenschule erreicht werden.

D.2. Grundschulen

Schon heute werden an den o. g. Grundschulen Klassen mit einer Schülerzahl unterhalb der Klassenmindestgröße gebildet; die durchschnittliche Klassenstärke liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Die Einschulungszahlen nehmen im Prognosezeitraum weiter ab und liegen mitunter signifikant unter der Klassenmindestgröße. Es kann somit gegenüber Regionen, in denen eine hohe Auslastung Klassen akzeptiert wird, nicht von einem ausgeglichenen Schulangebot gemäß § 145 Abs. 4 HSchG gesprochen werden. Eine personelle Ausstattung gemäß § 145 Abs. 3 HSchG i. V. m. § 70 Abs. 2 und § 152 HSchG ist an diesen Schulen im Planungszeitraum nicht zu gewährleisten.

Die laut Schulentwicklungsplan verfolgte Strategie, kleine Grundschulen bzw. Standorte durch Veränderung der Schulbezirksgrenzen zu stabilisieren, mag in einigen Fällen vorübergehend der Standortsicherung dienen, lässt aber Fragen der Unterrichtsqualität und der Unterrichtsorganisation außer Acht: Die kleine Zahl an Lehrkräften je Schule kann – bei allem Respekt vor individueller Leistungsbereitschaft und -fähigkeit – die fachliche Kompetenz eines Kollegiums weder ersetzen noch Vertretungsunterricht garantieren. Ei-

ne Auflösung der o. g. „Außenstellen“ ist daher ebenso unvermeidlich wie die Einbeziehung der oben aufgeführten kleinen Grundschulen in eine Verbundschule (Verbundschulen haben einen Schulbezirk, eine Schulleitung, einen Verwaltungsstandort, eine einheitliche Schulnummer und zwei bzw. mehrere Beschulungsstandorte).

E. Organisationsmaßnahmen

Folgenden Schulorganisationsmaßnahmen stimme ich gemäß § 146 HSchG zu:

- **Butzbach:** Errichtung einer integrierten Gesamtschule durch Umwandlung der Haupt- und Realschule **Schrenzerschule** zum Schuljahr 2011/12.
- **Butzbach:** Aufhebung des Haupt- und Realschulzweigs der **MPS Oberer Hüttenberg;** auslaufend ab Schuljahr 2011/12.
- **Bad Vilbel:** Aufhebung des Haupt- und Realschulzweigs der Ernst-Reuter-Schule (Grund-, Haupt und Realschule) mit Ablauf des Schuljahres 2010/2011.
- **Florstadt:** Aufhebung der Außenstelle Nieder-Mockstadt der Karl-Weigand-Schule.

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen; die personelle Versorgung stellt das Staatliche Schulamt im Rahmen der ihm zugewiesenen Stellen sicher.

Zu der an der **Otto-Dönges-Schule** geplanten Errichtung einer Abteilung für Erziehungshilfe verweise ich auf meinen Erlass vom 30. Januar 2008. Über den Antrag kann erst befunden werden, wenn die Maßnahme in ein Gesamtkonzept zur sonderpädagogischen Förderung integriert ist und mit einer diesbezüglichen Fortschreibung des Schulentwicklungsplans belegt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.


Dorothea Henzler